

§ 40 ApoG Zurücknahme der Bewilligung und Untersagung des Betriebs

ApoG - Apothekengesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 21.07.2024

1. (1)Wenn die Krankenanstalt die Bewilligung zum Betriebe einer Anstaltsapotheke missbraucht, ist diese zurückzunehmen.
2. (2)Die Bewilligung kann ferner zurückgenommen werden, wenn einer der im§ 19 Abs. 1 Z 1 und 2 erwähnten Fälle eintritt.
3. (3)Der Betrieb der Anstaltsapotheke ist unverzüglich zu untersagen,
 1. 1.wenn die Voraussetzungen des § 35 wegfallen, oder
 2. 2.bei wiederholtem Verstoß gegen § 36, sofern dadurch eine Gefahr für Leib, Leben oder Gesundheit einer Person entstanden ist.

In Kraft seit 29.03.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at